

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.06.2013 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding vom 20.07.2009 erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gemäß § 11 der Satzung für den Kindergarten für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag (Regelgruppenbeitrag) beträgt für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
ohne Verpflegung 100,00 €

zuzüglich vor 7:30 Uhr und nach 12:30 Uhr 10,00 € je angefangene halbe Stunde

(3) Für die Betreuung in der Krippengruppe (Krippengruppenbetrieb) beträgt der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

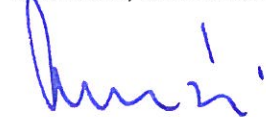
für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
ohne Verpflegung 140,00 €

zuzüglich vor 7:30 und nach 12:30 Uhr 12,50 € je angefangene halbe Stunde

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Handewitt, den 21.03.2013



(Dr. Arthur Christiansen)
Bürgermeister

